

Abwägung der von **Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** eingegangenen planungsrelevanten Stellungnahmen zum **Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2496 – Schlodderdicher Weg –**

**Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Schreiben an die TÖBs vom 28.03.2018 mit Frist zum 11.05.2018  
Aushang vom 16.04. bis 11.05.2018

Lfd. Nr.	vom		Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	berücksichtigt
	eingeg. am	bisherige			
T 01	10.4.		<p><i>Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 22, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf</i></p> <p>Der Kampfmittelbeseitigungsdienst merkt an, dass Luftbilder aus den Jahren 1939 – 1945 und andere historische Unterlagen Hinweise auf vermehrte Bombenabwürfe liefern. Es wird empfohlen, die zu überbauende Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte zu überprüfen. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben habe, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten evtl, wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion empfohlen.</p>	<p>Aufgrund der nicht konkreten, sondern nur abstrakten Hinweise auf das evtl. Vorkommen von Kampfmitteln im Plangebiet beabsichtigt die Vorhabenträgerin, das Baugrundstück im Vorfeld der Baumaßnahme auf das Vorkommen von Kampfmitteln untersuchen und bei Funden diese beseitigen zu lassen.</p>	Ja
	12.4.				
T 02	13.4.		<p><i>Pledoc GmbH, Postfach 12 02 55, 45312 Essen</i></p> <p>Pledoc teilt mit, dass die von Ihnen verwalteten Versorgungsanlagen von der geplanten Maß-</p>	<p>Es sind keine externen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Das Ausgleichsdefizit wird über das städtische Ökokonto ausgeglichen.</p>	Kenntnisnahme
	17.4.				

		nahme nicht betroffen sind. Bei externen Ausgleichsmaßnahmen bittet Pledoc, erneut beteiligt zu werden.		
T 03	17.4.	<i>Strundeverband, Postfach 20 09 20, 51439 Bergisch Gladbach</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
	18.4.	<p><i>Überschwemmungsgebiet</i> Der Strundeverband weist darauf hin, dass das Plangebiet außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes (HQ 100) und außerhalb der potenziellen Überschwemmungsbereiche niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ 500) liege.</p> <p><i>Gewässerökologie</i> Der südlich an das Plangebiet angrenzende Abschnitt der Strunde sei gemäß den „Steckbriefen der Planungseinheiten im Teileinzugsgebiet Rhein / Rheingraben Nord“ als „verändert bis erheblich verändert“ eingestuft. In dieser Kategorie sollten Maßnahmen vorgesehen werden, die dazu führen, dass ein „gutes ökologisches Potenzial“ erreicht wird. Der im Umsetzungsfahrplan gem. EU-Wasserrahmenrichtlinie festgelegte „Suchraum zur Entwicklung von Strahlursprüngen“ decke den Strunde-Gewässerabschnitt von der Kradepohlmühle bis zur Gierather Mühle ab.</p>		
			Innerhalb des genannten Suchraumes liegen Bachabschnitte, die für die Etablierung eines Strahlursprungs geeignet erscheinen. So verläuft die Strunde zwischen Kilometer 6.5 und Kilometer 7.1 (Bereich S-R-019) innerhalb des Naturschutzgebietes (NSG) Kradepohlmühle. Die erforderliche Mindestlänge von 500m für einen Strahlursprung ist hier gegeben. Auch die Gewässerstrukturgüte erreicht in Teilen mit einer Strukturgüte der Klasse 3 (mäßig verändert) bereits die Anforderungen an einen Strahlursprung. Innerhalb des NSG Kradepohlmühle liegen darüber hinaus bereits festgesetzte Überschwemmungsgebiete, die sich für flächige Auenentwicklungen eignen. Die Flächenverfügbarkeit sollte sich an dieser Stelle ebenfalls unproblematisch darstellen, da sich die Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand befinden. Die Wasserrahmenrichtlinie und ihr folgend das Wasserhaushaltsgesetz schreibt vor, dass die Bewirtschaftungsziele durch den Einsatz von den beiden Planinstrumenten „Bewirtschaftungsplan“ und dem „Maßnahmenprogramm“ zu verfolgen sind (§§ 82 und 83 WHG). Das Maßnahmenprogramm 2016 – 2021 für die nordrhein-westfälischen Anteile von Rhein, Weser, Ems und Maas enthält keine Vorgaben dazu, dass die dort näher bestimmten Maßnahmen auf den Flächen verwirklicht werden müssten, auf denen der Klinikneubau erfolgen soll. Laut dem Strahlwirkungskonzept des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW sollen in einem „kleinen Tieflandgewässer“ vorhandene bzw. potenzielle Strahlursprünge eine Mindestlänge von 500 m	Nein

		<p><i>Gewässerrandstreifen</i>          Der Strundeverband fordert, den ausgewiesenen 10m breiten Randstreifen (Flurstück 3381) auf einen, gemessen ab der Böschungsoberkante, mdt. 15m breiten Entwicklungsraum zu verbreitern. Das vom Plangebiet ausgenommene Flurstück 3381 reiche lediglich für einen, gemessen ab der Mittelwasser-Uferlinie, 8m breiten Randstreifen.</p> <p>Die Vorhabenträgerin sollte der Stadt Bergisch Gladbach einen 15m breiten Strundeuferstreifen übertragen oder tauschen. Der Schutzstreifen sollte aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans heraus-</p>	<p>aufweisen. Zudem muss der Gewässerabschnitt mit den Gewässerstruktur-Güteklassen der Klassen 1 (unverändert) bis 3 (mäßig verändert) ausgewiesen sein. Diese Voraussetzungen sind am Standort nicht gegeben.</p> <p>Durch die geplante Erschließung der Klinik von Norden wird das Erreichen des Bewirtschaftungsziels „gutes ökologisches Potenzial“ ebenfalls nicht verhindert, da der Ausbau der Brücke über die Strunde und eine damit einhergehende potenzielle Beeinträchtigung ausbleiben. Alle vorgegebenen Maßnahmen des Maßnahmenplans sowie des Umsetzungsfahrplanes zur Umsetzung des Ziels des Bewirtschaftungsplanes lassen sich auf dem 15 m Uferstrandstreifen, der in der Addition des Strundebegleitenden Flurstücks 3381 (außerhalb des Plangebietes) und der im Plangebiet festgesetzten „Fläche für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ erreicht werden kann, umsetzen. Dieser Uferstrandstreifen ist maßgebliches Element zur Verbesserung des ökologischen Zustandes, da er die eigendynamische Gewässerentwicklung zulässt und der Habitatverbesserung des Uferbereichs dient. Darüber hinaus verhindert die Flächeninanspruchnahme nicht die Etablierung eines Strahlursprungs innerhalb des Suchraums, da entsprechende Maßnahmen an diesem Standort nicht realisierbar erscheinen und deutlich geeignetere Bachabschnitte in Betracht kommen.</p> <p>Bundesgesetzlich müssen Gewässerrandstreifen im baulichen Außenbereich mdt. 5m breit sein (§ 38 Wasserhaushaltsgesetz). § 31 des Landeswassergesetzes NRW erweitert dies um Bereiche u. a. um Flächen, die im Geltungsbereich von Bebauungsplänen nach § 30 BauGB liegen. Innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen 5m breiten Gewässerrandstreifen ist die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, nicht zulässig. Der gesetzlich geforderte Mindeststreifen wird im vorliegenden Fall eingehalten.</p> <p>Eine Verschiebung der Planung nach Norden würde bedeuten, dass das Gebäude näher an den Waldrand rücken würde und die dort geplanten Stellplätze entfallen müssten, was aus städtebaulichen Gründen nicht zielführend ist.</p>	<p><b>Nein</b></p> <p><b>Nein</b></p>
--	--	--	--	---------------------------------------

		genommen werden. Damit ein 15m breiter Schutzstreifen angelegt werden kann, sollte das Klinikgebäude um ca. 4-5m nach Norden verschoben werden. Dazu sollten die Stellplätze der Klinik nach Norden auf das städtische Flurstück 2767 verlagert werden.		
T 04	24.4.	<i>LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endericher Straße 133, 53115 Bonn</i>	In den Bebauungsplanentwurf wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.	Ja
	24.4.	Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland bittet, in die Planunterlagen einen Hinweis aufzunehmen, dass bei Bodenbewegungen evtl. auftretende Funde und Befunde der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt gemeldet und das Bodendenkmal und die Fundstelle vorübergehend unverändert erhalten werden müssen.		
T 05	18.4.	<i>Zweckverband Rechtsrheinischer Kölner Randkanal, Ostmerheimer Straße 555, 51109 Köln</i>	Der Kanal ist der Stadt Bergisch Gladbach und der Vorhabenträgerin bekannt und wird bei der Ausgestaltung der Planung berücksichtigt.	Kenntnisnahme
	27.4.	Es wird darauf hingewiesen, dass im nördlichen Bereich des Bebauungsplangebietes ein kanalisierter Zulauf des rechtsrheinischen Kölner Randkanal liegt. Der Zulauf dürfe nicht unterbaut werden. Zudem dürfen – ausgenommen Kreuzungen – in der Kanaltrasse keine fremden Leitungen verlegt werden. Seien innerhalb des Kanalschutzstreifens unterirdische Einbauten oder Bepflanzungen mit Bäumen oder sonstigen tiefwurzenden Pflanzen vorgesehen, müssten diese rechtzeitig mit dem Zweckverband abgestimmt werden.		
T 06	9.5.	<i>IHK Köln, Zweigstelle Leverkusen / Rhein-Berg, An der Schusterinsel 2, 51379 Leverkusen</i>		
	9.5.			

		<p>Die IHK weist darauf hin, dass eine der vorgestellten Erschließungsvarianten die Betriebsabläufe der Gemeinnützigen Werkstätten Köln (GWK) einschränken könnten. Es wird empfohlen, eine einvernehmliche Lösung zur verkehrlichen Erschließungssituation anzustreben.</p>	<p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden drei Erschließungsvarianten gutachterlich untersucht. In der Variante 1 erfolgt die Erschließung des Klinikneubaus über die Betriebszufahrt der Gemeinnützigen Werkstätten Köln. In der Variante 2 ist eine zusätzliche Erschließungsstraße südlich des Verwaltungs- und Kantinegebäudes der GWK (Schlodderdicher Weg 39), die gemeinsam von der Psychosomatischen Klinik und der GWK genutzt werden soll, vorgesehen. In der Variante 3 verläuft die Zufahrt zum Klinikneubau südlich des Plangebietes über die Zufahrt zur bestehenden Klinik entlang des Strunder Baches. Die Varianten 2 und 3 sind aus Gründen des Natur- und Gewässerschutzes von Seiten des Rheinisch-Bergischen Kreises abgelehnt worden. Die Variante 1 ist als Vorzugsvariante der Planung zu Grunde gelegt worden, weil sie auf eine vollständig ausgebaute, in der Breite ausreichende öffentliche Erschließungsstraße zurückgreifen kann, ohne in den Nahbereich der Strunde eingreifen zu müssen. Das Verkehrsgutachten zeigt auf, dass das Konfliktpotenzial zwischen dem motorisierten Ziel- und Quellverkehr des Klinikneubaus und den zeitweise im öffentliche Straßenraum aufhaltenden, in der Einrichtung beschäftigten Menschen mit Behinderungen vor allem durch Maßnahmen der Verkehrsberuhigung (z.B. Aufpflasterungen, Einrichtung einer verkehrsberuhigten Zone) entschärft werden kann.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
T 07	7.5.	<p><i>Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6, Bergbau und Energie in NRW Postfach, 44025 Dortmund</i></p> <p>Das Plangebiet liegt über dem auf Braunkohle verliehenen, inzwischen verloschenen Bergwerksfeld „Antonia“ und über dem auf Eisenstein verliehenen, ebenfalls erloschenen Bergwerksfeld „Hohenzollern“. Es ist kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Mit bergbaulichen Einwirkungen ist nicht zu rechnen.</p>	<p>Der Geologische Dienst NRW wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Schreiben vom 27.03.2018 als Träger öffentlicher Belange beteiligt, gab zunächst keine Stellungnahme ab. Um abzuklären, ob es aufgrund von Auslaugungsvorgängen im Plangebiet zu Erdfällen kommen kann, wurde der Geologische Dienst NRW mit Schreiben vom 12.08.2019 erneut auf der Grundlage von § 4 Abs. 1 BauGB um Stellungnahme gebeten. Der Geologische Dienst NRW vom 21.08.2019 äußerte in seiner Stellungnahme vom 21.08.2019 keine konkrete Gefährdungseinschätzung durch Erdfälle. In der direkten Umgebung seien Erdfälle nicht bekannt.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
	14.5.			

		<p>Das Plangebiet ist von durch Sumpfungsmaßnahmen bedingten Grundwasserabsenkungen derzeit nicht betroffen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet in einem Bereich mit umfangreichen Karbonatgestein-/Karbonkarstvorkommen liegt. Um ausschließen zu können, dass es durch Auslaugungsvorgänge zu Erdfällen kommt, empfiehlt die Bezirksregierung Arnsberg, diesbezüglich den Geologischen Dienst NRW um Stellungnahme zu bitten.</p>	Zur Stellungnahme des Geologischen Dienstes s. T14	
T 08	7.5.	<i>Rheinische NETZGesellschaft mbH, N Referat Leitplanung, Parkgürtel 26, 50823 Köln</i>	<p>Rechtzeitig vor Baubeginn wird die Vorhabenträgerin mit der Rheinischen Netzgesellschaft Kontakt aufnehmen. Die Stellungnahme wird der Vorhabenträgerin zur Beachtung weitergeleitet.</p> <p>Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die vorhandene öffentliche Straße „Am Dännekamp“. Die vorhandenen Grundwassermessstellen werden weder durch die Planung noch durch die Bauphase berührt. Die Zugänglichkeit der Grundwassermessstellen auch in der Bauphase ist sichergestellt.</p>	Ja
	9.5.	<p>Die Rheinische Netzgesellschaft geht davon aus, den Klinikneubau aus den bestehenden Verteilernetzen versorgen zu können, bittet die Vorhabenträgerin jedoch, sich möglichst frühzeitig mit ihr in Verbindung zu setzen, um eine detaillierte Versorgungsplanung erstellen zu können.</p> <p>Es wird gebeten, die Nutzung der innerhalb bzw. im direkten Umfeld des Plangebietes in der Straße „Am Dännekamp“ gelegenen Grundwassermessstellen RRK 36 und RRK 25 durch die Rheinische Netzgesellschaft sicherzustellen.</p>		
T 09	11.5.	<p><i>Rheinisch-Bergischer Kreis, Der Landrat, Abt. 67 Planung und Landschaftsschutz, Postfach 20 04 50, 51434 Bergisch Gladbach</i></p> <p><b>Naturschutzbehörde</b></p>		

	<p><i>Flächenverbrauch</i> Die Naturschutzbehörde kritisiert, dass ihre in Vor- gesprächen geäußerte Anregung, die Flächenin- anspruchnahme des Klinikneubaus durch die Ent- wurfsvariante „Punkt“ zu minimieren, nicht gefolgt wurde, sondern der flächenintensivste Entwurf „Windmühle“ gewählt wurde.</p> <p><i>Biotopvernetzung</i> Aus Sicht der Naturschutzbehörde dringt der Er- weiterungsbau der Klinik weiter in den Freiraum vor und verursacht Konflikte mit der Biotopvernetzung (Strundeachse, insbesondere zwischen Thielenbr- ucher Wald, Kradepohlmühle und Gierather Wald), der Walderhaltung und der Erholungsnutzung.</p> <p><i>Gewässerrandstreifen</i> Aufgrund der Siedlungsnutzung des Südufers der Strunde sei es zwingend erforderlich, auf der Nord- seite einen ausreichend breiten und von Nutzun- gen jeglicher Art freigehaltenen Uferstreifen zu er- halten.</p> <p><i>Waldabstand</i> Gebäude und verkehrssicherungsrelevante Nut- zungen und Anlagen müssten einen ausreichenden Abstand zum Wald (eine Baumlänge, ca. 35 Meter) einhalten, um Konflikte und Zwänge zur Rück- nahme der Waldgrenze zu vermeiden.</p>	<p>Ziel der Planung ist die Verzahnung des Neubaus mit der Landschaft und der Blick von jedem Patientenzimmer ins Grüne. Der Entwurf der „Windmühle“ ist das vom Gestaltungsbeirat als die zielführendste Vari- ante befürwortete Ergebnis mehrerer Bebauungsvarianten; die „Wind- mühle“ ist nicht flächenintensiver als die anderen Varianten, die versie- gelte Grundfläche ist in allen Varianten annähernd gleich. Die räumlich voneinander getrennte Anordnung der Stationen ist vor allem der medi- zinisch notwendigen räumlichen Trennung der einzelnen Patientengrup- pen geschuldet. Das Raumprogramm der Klinik legt dabei den Flächen- bedarf fest, nicht die Variante.</p> <p>Das Plangebiet weist Schnittmengen mit der Biotopverbundfläche VB-K- 5008-104 auf. Hierbei handelt es jedoch lediglich um eine Fläche von etwa 1150 m<sup>2</sup> im westlichen Bereich, welcher nicht für eine Bebauung vorgesehen ist, sondern vielmehr als Kompensationsfläche ökologisch aufgewertet werden soll. Hierzu sind eine extensive Pflege der Wiese sowie die Schließung des Gehölzsaumes vorgesehen. Darüber hinaus findet keine Einzäunung der Fläche statt, sodass die extensiv genutzte Wiesenfläche für Tiere keine Barriere zwischen den angrenzenden Wald- und Gewässerbiotopen darstellt. Die Strunde als linienhaftes Bio- topverbundelement bleibt in seinem Korridor weitestgehend erhalten.</p> <p>Die Planung berücksichtigt den Uferschutz der Strunde durch einen insg. 15 m breiten Uferschutzstreifen.</p> <p>Verpflichtende Planungsvorgaben für einen Mindestabstand zwischen neuen Baugebieten und einem angrenzenden Wald gibt es weder auf der Bundes- noch auf der Landesebene. Im Rahmen der Bauleitplanung sind u.a. die Interessen der Wald- und Forstwirtschaft sowie mögliche Gefährdungsrisiken infolge von Brandüberschlag und Baumsturz zu be- rücksichtigen. Ein besonderes Baumsturzsrisiko besteht im Plangebiet nicht; hinsichtlich eines Brandüberschlages auf das Klinikgebäude ist zu berücksichtigen, dass NRW und auch der Übergang der Rheinischen</p>	<p><b>Nein</b></p> <p><b>Teil- weise</b></p> <p><b>Teil- weise</b></p> <p><b>Nein</b></p>
--	--	---	---

		<p><i>Erhaltung von Erholungsflächen</i> Wiesenflächen als Ergänzungsstrukturen und Teil-lebensräume zu den Waldlebensräumen und auch als Strukturanreicherung im Landschaftsbild und als Erholungsflächen müssten erhalten und zu-gänglich bleiben. Gleiches gelte für die Zugänge zum Wald und den Erholungsflächen und die Fuß- und Radverkehrsverbindung. Durch die Klinikerwei-terung würden durch Überbauung/Versiegelung, Nutzungsintensivierung, Erhöhung des Störpoten-zials und Abzäunung größere Flächen ihren Funkti-onen im Naturhaushalt, als Lebensraum, im Land-schaftsbild, der Naturerfahrung und der Erholungs-vorsorge entzogen und in ihren Funktionen beeinträchtigt.</p> <p><i>Verkehrliche Erschließung</i> Eine Beachtung dieser Belange sei unter anderem nur gewährleistet, wenn die Erschließung über die bestehende Zufahrt der Gemeinnützigen Werkstät-ten erfolgen könne. Anderenfalls sei das Vorhaben mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege unvereinbar.</p> <p><i>Landschaftspflegerischer Begleitplan</i> Die Naturschutzbehörde regt an, einen qualifizier-ten landschaftspflegerischen Begleitplan mit</p>	<p>Tiefebene zum Bergischen Land zur warm-gemäßigten Klimazone mit relativ hohen Niederschlagssummen gehören und sich eine besondere Waldbrandgefahr in Deutschland eher in den ostdeutschen Bundeslän-dern (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern) im Rahmen des Klima-wandels einstellen wird. Darüber hinaus wurde der für das Planvorha-ben vorgesehene Waldabstand mit der Unteren Landschaftsbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises abgestimmt und von dieser als aus-reichend bewertet.</p> <p>Bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans wurde die Entschei-dung getroffen, die Belange der Versorgung der Bevölkerung mit Ge-sundheitsdienstleistungen an einem nahe zur Stadtgrenze von Köln ge-legenen Standort stärker zu gewichten als die Naturschutzbelange des Erhalts des Landschaftsbildes. Die Zugänglichkeit zu dem Thielenbrucher Wald bleibt weiterhin uneingeschränkt gewahrt.</p> <p>Der Anregung wurde gefolgt und eine verkehrliche Erschließung des Plangrundstücks über die zwischen den Betriebsgebäuden der GWK verlaufende öffentliche Zufahrt gewählt.</p> <p>Der Anregung wurde gefolgt. Ein entsprechender Begleitplan wurde durch die Flächenagentur Rheinland erarbeitet. Der Entwurf des vorha-benbezogenen Bbauungsplans enthält Elemente zur Eingriffsvermei-</p>	<p><b>Nein</b></p> <p><b>Ja</b></p> <p><b>Ja</b></p>
--	--	--	--	--

		<p>Schwerpunkt auf Eingriffsvermeidung, Biotopverbund, Fließgewässerschutz, Wasserhaushalt und Bodenfunktionen aufzustellen.</p> <p><i>Gewässerrandstreifen</i> Es wird angeregt, den Uferstreifen entlang der Strunde planungsrechtlich zu sichern.</p> <p><i>Schutz von Grünflächen</i> Es wird angeregt, die verbleibenden Grünlandflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. 18a BauGB festzusetzen.</p> <p><i>Ausgleichsmaßnahmen</i> Es wird angeregt, Kompensationsmaßnahmen vorrangig gebietsnah an der Strunde und auf den verbleibenden Grünlandflächen vorzusehen.</p> <p><b>Artenschutz</b> Die Artenschutzbeauftragte fordert, dass die in der durchgeführten Artenschutzprüfung festgelegten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beseitigung der Vegetationsschicht außerhalb des Zeitraums 1. März bis 30. September,</li> <li>• Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme,</li> <li>• Vermeidung unnötiger Lichtemissionen,</li> <li>• Absicherung der Fassadenbereiche gegen Vogelschlag und</li> </ul>	<p>dung, des Biotopverbundes, des Fließgewässerschutzes und des Wasserhaushaltes (insb. der ortsnahen Versickerung und der Neubildung des Grundwassers).</p> <p>Ein Uferstreifen von ca. 10m wurde bereits ausparzelliert. Das entsprechende Flurstück Nr. 3381 wird durch die Vorhabenträgerin an die Stadt Bergisch Gladbach übertragen. Eine planungsrechtliche Sicherung von Maßnahmen der Renaturierung der Strunde ist in diesem Abschnitt nicht erforderlich.</p> <p>Der Bebauungsplan-Entwurf zur Offenlage setzt einen ergänzenden Streifen von 5m als Fläche für die Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB fest, sodass auf einer Breite von insg. 15m ab ausgeprägter Böschungsoberkante der Strunde Maßnahmen im Sinne der europäischen Wasserrahmenrichtlinie umgesetzt werden können.</p> <p>Für die verbleibenden Grünflächen wurden umfangreiche Maßnahmen festgesetzt. Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes korrespondieren unmittelbar mit den Zielen des Landschaftsplanes.</p> <p>Die Hinweise zum Artenschutz insb. für die Bau- und Umsetzungsphase werden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	<p><b>Nein</b></p> <p><b>Ja</b></p> <p><b>Ja</b></p> <p><b>Ja</b></p>
--	--	--	---	---

	<ul style="list-style-type: none"> <li>ökologische Baubegleitung wg. vorhandener hochmobiler artenschutzrechtlich relevanter Fledermaus- und Vogelarten umgesetzt werden.</li> </ul> <p><b>Umweltschutzbehörde</b></p> <p><i>Schmutzwasser</i> Es bestehen bezüglich des Schmutzwassers keine Bedenken, sobald dieses dem städtischen Schmutzwasserkanal zugeführt wird.</p> <p><i>Dachbegrünung</i> Es wird eine Dachbegrünung angeregt.</p> <p><i>Oberflächengewässer</i> Aus Sicht der Umweltschutzbehörde ist ein 10m breiter Gewässerrandstreifen für die Strunde zu gering dimensioniert, da der Entwicklungsspielraum des Baches auf der anderen Uferseite durch den dort nah an den Bach heranragenden Schlodderdicher Weg stark eingeschränkt sei.</p> <p>Der Gewässerrandstreifen sollte, gemessen von der Böschungsoberkante, auf der Seite des Plangebietes eine Breite von mind. 15m aufweisen.</p> <p>Es wird vorgeschlagen, das Gewässer abschnittsweise nach Nordwesten in Richtung des Plangebietes zu verschwenken.</p>	<p>Das Schmutzwasser wird über eine Hausanschlussleitung direkt dem städtischen Kanal im Schlodderdicher Weg zugeleitet.</p> <p>Der Bebauungsplan-Entwurf setzt eine Dachbegrünung fest. Die Festsetzung dient neben der Rückhaltung und der verzögerten Ableitung des Niederschlagswassers auch der Verbesserung der kleinklimatischen Situation. Durch die planungsrechtlich verpflichtende Dachbegrünung und eine Muldenversickerung gelingt es, sowohl bei üblichen Bemessungsregen als auch bei Starkregen die anfallenden Niederschläge vollständig im Plangebiet zurückzuhalten bzw. zu versickern.</p> <p>Der Uferstreifen (ca. 10 m) wurde ausparzelliert und geht in das Eigentum der Stadt über. Ein ergänzender Streifen von 5 m wird innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans als Maßnahmenfläche für die Strunde festgesetzt, sodass insgesamt ein 15 m breiter Uferstrandstreifen entsteht.</p> <p>Der Gewässerrandstreifen wurde verbreitert und sieht ab Böschungsoberkante einen 15 m breiten Streifen vor, der gemäß Umsetzungsfahrplan für Maßnahmen zur Strundeentwicklung genutzt werden soll.</p> <p>Nach dem Maßnahmenprogramm (sowie Umsetzungsfahrplan) für die Strunde sind Maßnahmen mit einem großflächigeren Bedarf innerhalb des Bachabschnittes explizit nicht vorgesehen. Hierzu würden Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Gewässer durch Laufveränderung, Ufer- oder Sohlgestaltung und Maßnahmen zur Verbesserung von Habitaten im Gewässerentwicklungskorridor einschließlich der Auenentwicklung zählen. Die Umsetzung derartiger Maßnahmen erscheint innerhalb des Plangebietes weder sinnvoll noch realisierbar. Auch bei extremen Hochwasserereignissen entwickelt sich - aufgrund der Topographie und dem tief eingeschnittenen Bachbett der Strunde - natürlicherweise keine</p>	<p><b>Ja</b></p> <p><b>Ja</b></p> <p><b>Nein</b></p> <p><b>Teilweise</b></p> <p><b>Nein</b></p>
--	---	---	---

		<p><i>Wasserschutzgebiet</i> Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone III B des Wasserschutzgebietes der Wassergewinnungsanlage Refrath. Es wird angeregt, auf das Schutzgebiet sowie die daraus resultierenden Rechtsfolgen hinzuweisen. Es wird darum gebeten, dass die Vorhabenträgerin mit der Unteren Umweltschutzbehörde Kontakt aufnimmt, um zu klären, welche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben einer wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen.</p> <p><i>Überschwemmungsgebiet</i> Das Plangebiet liegt außerhalb eines gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes.</p> <p><i>Immissionsschutz</i> Es wird auf die im Verfahren geplanten Lärmuntersuchungen hingewiesen. Darüber hinaus bestehen keine Bedenken.</p> <p><i>Grundwasserbewirtschaftung</i></p>	<p>flächige Inanspruchnahme der Schlodderdeichs Wiese durch das Gewässer. Wollte man entsprechende Maßnahmen umsetzen, wäre dies mit weitreichenden Eingriffen in sowohl die Gewässerstruktur, als auch den Bodenhaushalt verbunden. So wären entweder eine deutliche Sohlanhebung oder aber großflächige und voluminöse Abgrabungen im Bereich der Wiese erforderlich. Eine Sohlanhebung hätte erhebliche Auswirkungen auf die An- und Oberlieger, umfangreiche Abgrabungen wären mit Eingriffen in Boden und Naturhaushalt verbunden.</p> <p>Die Lage des Plangebietes in der Wasserschutzzone III B sowie die damit verbundenen Genehmigungs- und Duldungspflichten sowie Verbote werden in den Bebauungsplan als Hinweise aufgenommen.</p> <p>Für die Entwässerung ist keine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich, da das Niederschlagswasser auf eigenem Grundstück zurückgehalten und versickert wird. Auch werden keine wassergefährdenden Stoffe gelagert, die einer Genehmigung bedürften. Die Untere Wasserbehörde wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wieder beteiligt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ergebnisse des schalltechnischen Gutachtens des Büros ADU cologne (Stand: November 2019) sind in der Planung berücksichtigt. Der Bebauungsplan-Entwurf enthält entsprechende Festsetzungen zum passiven Lärmschutz.</p> <p>Das geplante Klinikgebäude wird ohne Keller errichtet; baubedingte Eingriffe in das Grundwasser erfolgen daher nur temporär. Darüber hinaus wird der hohe Grundwasserstand bei der Bemessung und der Lage der Versickerungsmulden berücksichtigt.</p> <p>Das Entwässerungskonzept berücksichtigt bei Lage und Bemessung der Mulden den vorhandenen Grundwasserstand. Ein wasserrechtlicher</p>	<p><b>Ja</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Ja</b></p>
--	--	---	--	---

	<p>Es wird gebeten, aufgrund der äußerst geringen Grundwasser-Flurabstände am Standort und der Lage in der Wasserschutzzone III B der Refrather Wassergewinnungsanlage auf die wasserrechtliche Erlaubnispflichtigkeit von bestimmten, im Plangebiet evtl. zu erwartenden Baumaßnahmen hinzuweisen. Die wasserrechtliche Genehmigungspflichtigkeit sollte im Vorfeld der Baumaßnahmen mit der Unteren Umweltschutzbehörde geklärt werden. Der Einbau von Recyclingmaterialien ist nicht zulässig.</p> <p><i>Bodenschutz / Altlasten</i> Das Vorhabengrundstück ist im Kataster über Altlasten und altlastenverdächtige Flächen nicht erfasst. Bei den durchgeführten Bodenuntersuchungen des Ingenieurbüros Slach &amp; Partner wurden bei zwei Kleinrammbohrungen schlackehaltige Auffüllungen mit z.T. stark erhöhten Schwermetallgehalten festgestellt. Dem Vorhaben wird unter der Bedingung zugestimmt, dass die Aushubarbeiten bodengutachterlich begleitet werden, evtl. belastetes Aushubmaterial ordnungsgemäß entsorgt und der im Rahmen der Baumaßnahmen ausgehobene Oberboden (Mutterboden) im Plangebiet wiederverwendet wird.</p> <p><b>Naturschutzbeirat</b></p> <p><i>Artenschutz</i> Der Naturschutzbeirat weist darauf hin, dass im Jahr 2017 noch zahlreiche Herbstzeitlose auf der Fläche vorgefunden wurden, die nun verschwunden seien. Im Gehölzrand, der für die Anlage der</p>	<p>Genehmigungsbedarf ist derzeit nicht erkennbar, es wird aber rechtzeitig vor Baubeginn Kontakt mit der Unteren Wasserbehörde aufgenommen. Ein Einbau von Recyclingmaterial ist nicht vorgesehen.</p> <p>Der bei den Bautätigkeiten anfallende Oberboden (Mutterboden) wird gesichert, fachgerecht zwischengelagert und soweit wie möglich wiederverwendet. Überschüssiger unbelasteter Bodenaushub wird ordnungsgemäß auf einer hierfür genehmigten Erddeponie entsorgt. Die Hinweise zur sachgerechten Verwendung des Bodenaushubs werden an die Vorhabenträgerin zur Beachtung weitergeleitet.</p> <p>Weder die Herbstzeitlose noch Epipacten konnten im Rahmen von floristischen Kartierungen nachgewiesen werden. Dem Hinweis zum Vorkommen der Herbstzeitlosen wird dennoch innerhalb des Umweltberichtes Sorge getragen und Maßnahmen zur Erhaltung des potentiellen Vorkommens der Art innerhalb des Plangebietes durch eine floristische Baubegleitung und Integration in das Ausgleichskonzept vorgesehen. Im Rahmen des Kompensationskonzepts ist durch die Extensivierung der verbleibenden Wiese von der Erhaltung und Förderung eines potentiellen Bestandes auszugehen. Auch eine erneute floristische Kartierung im Rahmen des landschaftspflegerischen Fachbeitrags bzw. des Umweltberichts brachte keine anderen Erkenntnisse.</p>	<p>Ja</p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p>
--	---	--	---------------------------------------

		<p>Erschließung und des Parkstreifens beseitigt werden müsste, befänden sich Orchideen der Spezies <i>Epipacten</i>.</p> <p>Es wird angeregt, die örtlich vorkommende Artenvielfalt zu überprüfen, da es auch Hinweise auf Zauneidechsen und Zwergfledermäuse gebe. Diese seien in der Artenschutzprüfung nicht erwähnt.</p> <p><i>Flächenverbrauch</i>          Das Vorhaben sollte in Bezug auf den Flächenverbrauch soweit wie möglich reduziert und nach Osten verlagert werden.</p> <p>Im Bereich der verbleibenden Grünflächen sollten keine weiteren Pfade und Wege angelegt werden.</p>	<p>Der Hinweis auf Zauneidechsen wurde gutachterlich überprüft. Es gibt keinerlei Hinweise auf Vorkommen im Plangebiet. Das Vorkommen der Zwergfledermaus wurde im Rahmen der Artenschutzprüfung berücksichtigt.</p> <p>Der Flächenverbrauch ergibt sich aus dem Raumprogramm der Klinik. Der geplante Neubau wurde im Laufe des Verfahrens hinsichtlich Lage und Ausdehnung auf die unterschiedlichen Belange abgestimmt; das vorliegende Ergebnis stellt die bestmögliche Variante der Bebauung dar. Eine merkliche Verlagerung des Klinikgebäudes nach Osten ist nicht möglich, das östlich des Gebäudes eine Feuerwehrezufahrt angelegt werden muss und das Gebäude auf der südlichen Seite ohne eine Umplanung stärker in den Gewässerschutzstreifen der Strunde eingreifen würde.</p> <p>Es werden keine weiteren Wege und Pfade im Bereich der Grünfläche angelegt.</p>	<p><b>Ja</b></p> <p><b>Ja</b></p> <p><b>Ja</b></p>
<b>T 10</b>	<p>2.5.</p> <p>14.5.          Eingang nach Fristende</p>	<p><i>Deutsche Telekom Technik GmbH,          Postfach 100709, 44782 Bochum</i></p>		<p><b>Ja</b></p>

		<p>Im Plangebiet befinden sich Kommunikationslinien der Telekom. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Kommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p>	<p>Das geplante Klinikgebäude wird über eine öffentliche Straße verkehrlich erschlossen. Die Festlegung einer Leitungstrasse für Telekommunikationslinien ist hier nicht erforderlich. Auch auf dem privaten Baugrundstück ist die planungsrechtliche detaillierte Sicherung von Leitungstrassen für den Leitungsträger nicht erforderlich. Der Hinweis wird im Rahmen nachfolgender Erschließungsplanungen und Leitungsverlegungen berücksichtigt.</p>	
T 11	11.5.	<p><i>Landesbüro der Naturschutzverbände (LABÜ) NRW, Ripshorster Str. 306, 46117 Oberhausen</i></p>	<p>Die Wasserrahmenrichtlinie – und ihr folgend das Wasserhaushaltsgesetz – schreibt vor, dass die Bewirtschaftungsziele durch den Einsatz von zwei Planinstrumenten, dem Bewirtschaftungsplan und dem Maßnahmenprogramm, zu verfolgen sind (§§ 82 und 83 WHG). Das Maßnahmenprogramm 2016 – 2021 für die nordrhein-westfälischen Anteile von Rhein, Weser, Ems und Maas enthält keine Vorgaben dazu, dass die dort näher bestimmten Maßnahmen ausgerechnet auf den Flächen verwirklicht werden müssten, auf denen der Klinikneubau erfolgen soll. Insbesondere liegen entlang der Strunde passende Bachabschnitte, die für die Etablierung eines Strahlursprungs geeignet erscheinen. Durch die geplante Erschließung der Klinik von Norden wird das Erreichen des Bewirtschaftungsziels „gutes ökologisches Potenzial“ ebenfalls nicht verhindert, da der Ausbau der Brücke über die Strunde und eine damit einhergehende potenzielle Beeinträchtigung ausbleiben. Alle vorgegebenen Maßnahmen des Maßnahmenplans sowie des Umsetzungsfahrplanes zur Umsetzung des Ziels des Bewirtschaftungsplans lassen sich auf dem 15 m Gewässerrandstreifen umsetzen.</p>	Teilweise
		<p><i>Wasserrahmenrichtlinie</i> Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW spricht sich dafür aus, auf die Bebauung der Schlodderdeichs Wiese zu verzichten und stattdessen das Gebiet als Retentionsraum und Trittsteinbiotop sicherzustellen und zu sichern. Gemäß den verbindlichen Bewirtschaftungszielen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) müssten für den südlich des Plangebietes liegenden Strundeabschnitt sog. Strahlursprünge nach dem Strahlwirkungsprinzip eingerichtet werden. Diese seien Voraussetzung dafür, dass es das Gewässerökosystem über natürliche Prozesse (Strahlwirkung) selbst schafft, naturferne Strecken zu kompensieren bzw. aufzuwerten und den guten ökologischen Zustand herbeizuführen. Die Strunde werde im Planabschnitt als „erheblich verändert“ ausgewiesen, damit verfehle sie die Ziele der WRRL deutlich. Zur Erreichung der Ziele der WRRL müsste jeder noch verbliebene Freiraum zur ökologischen Aufwertung genutzt werden. Gemäß der Blauen Richtlinie müsste auf in Höhe der Schlodderdeichs Wiese ein funktionsfähiger Strahlursprung mit mind. 500m Bachlauf auf einem mind. 60m breiten Entwicklungskorridor geschaffen werden. Der geplante 10m breite Gewässerrandstreifen erfülle diese Vorgaben nicht.</p>		

		<p>Wenn Schlotterdeichs Wiese verbaut werde, dann sei die Erreichung der WRRL-Vorgaben für die Strunde höchst unwahrscheinlich. Es sei nicht auszuschließen, dass ein auf der Schlotterdeichs Wiese errichtetes Klinikgebäude rückgebaut werden müsse und die Stadt Bergisch Gladbach wg. dem Nichterreichen der WRRL-Ziele mit rechtlichen Schritten rechnen müsse. Zudem würde gegen das Verschlechterungsverbot verstoßen, da die Aue großflächig versiegelt werde.</p>	<p>Aus der europäischen Wasserrahmenrichtlinie können im Wesentlichen zwei Forderungen für die Entwicklung von Fließgewässern abgeleitet werden, die sich im § 27 des deutschen Wasserhaushaltsgesetz wiederfinden. Demnach gibt es Verbesserungsgebot und ein Verschlechterungsverbot.</p> <p>Verbesserungsgebot</p> <p>Gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG sind oberirdische Gewässer außerdem so zu bewirtschaften, dass ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Verbesserungsgebot). Bei als künstlich oder erheblich verändert eingestuftem oberirdischen Gewässern tritt nach § 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG anstelle des guten ökologischen Zustands ein gutes ökologisches Potenzial. Diese Bestimmungen setzen Art. 4 Abs. 1 a) (ii) und (iii) WRRL um. Nach dem EuGH liegt ein Verstoß gegen das Verbesserungsgebot vorbehaltlich der Gewährung einer Ausnahme vor, wenn das Vorhaben die Erreichung eines guten Zustands eines Oberflächengewässers bzw. seines guten ökologischen Potenzials oder seines guten chemischen Zustands zu dem nach der WRRL maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet. Durch die geplante Erschließung der Klinik von Norden wird das Erreichen des Bewirtschaftungsziels „gutes ökologisches Potenzial“ ebenfalls verhindert, da der Ausbau der Brücke über die Strunde und eine damit einhergehende potenzielle Beeinträchtigung ausbleiben.</p> <p>Verschlechterungsverbot</p> <p>Nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (Verschlechterungsverbot). Bei als künstlich oder erheblich verändert eingestuftem oberirdischen Gewässern muss nach § 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden werden. Die Regelungen dienen der Umsetzung von Art. 4 Abs. 1 a) (i) der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Durch</p>	<p><b>Ja</b></p>
--	--	--	---	------------------

		<p><i>Gewässerschutz</i>          Bei Starkregen könnte es durch Abschwemmungen von verunreinigten Flächen zu Schadstoffeinträgen in die Strunde kommen.</p> <p><i>Hochwasserschutz</i>          Zudem sei die Strunde ein Hochwasser-Risikogewässer. Durch das Vorhaben würden Schadensereignisse, die bei Hochwasser entstehen, durch zusätzliche Versiegelung verschärft.</p> <p>Darüber hinaus bestünde die Gefahr der hydraulischen und chemischen Belastung der Strunde.</p> <p><i>Biotopverbund</i></p>	<p>das Planvorhaben wird weder der ökologische noch der chemische Zustand der Strunde verschlechtert. Die Klinik leitet weder Ab- noch Regenwässer in die Strunde ein; zur Stärkung der Gewässerökologie wird ein 10m breiter Gewässerrandstreifen durch den Strundeverband angelegt, der durch einen 5m breiten Saumstreifen im Plangebiet ergänzt wird (Festsetzung Nr. 5.1.4 des Offenlage-Entwurfs). Dieser Uferrandstreifen ist maßgebliches Element zur Verbesserung des ökologischen Zustandes, da er die eigendynamische Gewässerentwicklung zulässt und der Habitatverbesserung des Uferbereichs dient. Nach dem Maßnahmenprogramm (sowie Umsetzungsfahrplan) für die Strunde sind Maßnahmen mit einem großflächigeren Bedarf explizit innerhalb des Bachabschnittes nicht vorgesehen.</p> <p>Im Klinikbetrieb erfolgt kein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Unbelastetes Niederschlagswasser wird auf dem Grundstück zurückgehalten und versickert. Ein Notüberlauf sichert die Entwässerung in die Strunde im Extrem-Starkregenfall. Die Wasserqualität der Strunde wird durch das Planvorhaben daher nicht verschlechtert.</p> <p>Die Strunde weist im Stadtgebiet von Bergisch Gladbach mehrere Bereiche auf, die bei extremen Hochwasser überflutet werden. Das Plangebiet gehört nicht dazu. Das Planvorhaben trägt insgesamt nicht zu einer Verschärfung der Hochwasserproblematik bei, da durch den Klinikbau der Hochwasserabfluss an der Strunde nicht behindert wird. Durch die im Plangebiet vorgesehenen Maßnahmen der vollständigen Rückhaltung der Niederschläge selbst bei Starkregen wird die Abflussmenge bei Starkregenereignissen nicht erhöht.</p> <p>Im Klinikbetrieb erfolgt kein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Unbelastetes Niederschlagswasser wird auf dem Grundstück zurückgehalten und versickert. Ein Notüberlauf sichert die Entwässerung in die Strunde im Extrem-Starkregenfall. Die Wasserqualität der Strunde wird durch das Planvorhaben daher nicht verschlechtert.</p>	<p><b>Ja</b></p> <p><b>Ja</b></p> <p><b>Nein</b></p>
--	--	--	---	--

	<p>Das Bauvorhaben tangiere u.a. Teile des Naturraums Bergische Heideterrasse, die zu den artenreichsten und damit ökologisch bedeutsamsten Naturräumen Nordrhein-Westfalens gehörten. Schلودerdeichs Wiese besitze wesentliche bedeutsame Biotopverbundfunktionen. Die Wiese befände sich in dem bedeutendsten Vernetzungskorridor zwischen den beiden Heideterrassengebieten Schluchter Heide (u.a. NSG Gierather Wald, NSG Kradepohlmühle) und Thielenbruch, weil hier mit der Strunde und der Hochleitungstrasse die beiden wichtigsten Vernetzungslinien zusammentreffen. Der Thielenbruch sei zudem auf Teilgebieten Fauna-Flora-Habitat-Gebiet und die Schluchter Heide und Iddelfelder Harst stellten die Vernetzung zum Gebietskomplex Königsforst-Wahner Heide her, die zu den beiden größten FFH- und Vogelschutzgebieten NRWs zählten.</p> <p>Der Biotopverbund sei entscheidend für den Austausch von in den Schutzgebieten vorkommenden streng und besonders geschützten Arten (z.B. Ringelnatter, Geburtshelferkröte, Zauneidechse). Gerade aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch den Bauriegel der Gemeinnützigen Werkstätten Köln sei eine weitere Verschlechterung nicht tragbar.</p> <p><i>Zerstörung extensiver Wiesengesellschaften</i> Bei dem Plangebiet handelt es sich aufgrund des hoch anstehenden Grundwassers und der extensiven Bewirtschaftung um eine extensive Wiese, auf der seltenere Pflanzenarten wie die Herbstzeitlose vorkommen. Extensive Wiesen seien mit ihrer Vielzahl an Pflanzenarten bedeutsam für eine hohe Anzahl von Insektenarten, was angesichts des dramatischen Rückgangs der Insektenpopulationen sowie deren Vielfalt nicht hoch genug zu bewerten und zu gewichten sei.</p>	<p>Das Plangebiet weist Schnittmengen mit der Biotopverbundfläche VB-K-5008-104 auf. Hierbei handelt es jedoch lediglich um eine Fläche von etwa 1.150 m<sup>2</sup> im westlichen Bereich, welcher nicht für eine Bebauung vorgesehen ist, sondern vielmehr als Kompensationsfläche ökologisch aufgewertet werden soll. Hierzu sind eine extensive Pflege der Wiese sowie die Schließung des Gehölzsaumes vorgesehen. Die Fläche wird nicht eingezäunt. Der bestehende Biotopverbund wird insgesamt damit eher aufgewertet.</p> <p>Bei der im Bebauungsplan-Entwurf vorgesehenen Erschließungsvariante bleibt auch die Vernetzung zwischen der Strunde und dem Thielenbrucher Wald bestehen. Die zusätzliche Vernetzung über die Strundeachse (Thielenbrucher Wald, Kradepohlmühle und Gierather Wald) wird durch die geplante Freihaltung und Entwicklung des Gewässerstrandstreifens südlich des Plangebietes ebenfalls erhalten. Insgesamt verbleibt ein ausreichend großer Bereich für den Biotopverbund. Die in der Stellungnahme genannten besonders geschützten Arten wurden im Plangebiet allerdings nicht nachgewiesen.</p> <p>Ein Großteil der bisher landwirtschaftlich genutzten Wiese wird erhalten und durch die Planung zu einer extensiven Wiese aufgewertet. Im Übrigen siehe Stellungnahme oben.</p>	<p><b>Teilweise</b></p> <p><b>Teilweise</b></p>
--	--	---	---

		<p><i>Nahrungshabitat</i> Es wird darauf hingewiesen, dass die Überplanung des Plangebietes einen negativen Einfluss auf die Ernährungssituation von lokalen Populationen der Fledermäuse – insbesondere der streng geschützten Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i> – und Vögel haben könne, die dort ihr Jagdrevier haben.</p> <p><i>Naherholung</i> Durch die Überplanung der Wiese werde die Naherholung beeinträchtigt, die hier durch die Wegeverbindung in Richtung Thielenbruch in erheblichem Maße sowohl von der Bevölkerung im Raum Gierath / Gronau als auch von (Rad-)Wanderern entlang der Strunde von Köln bis Herrenstrunden gepflegt werde.</p> <p><i>Klimahaushalt</i> Das Plangebiet liegt im regionalen Grünzug und erfüllt mit seinem offenen Charakter als Übergang zur anschließenden Besiedlung bedeutsame Funktionen hinsichtlich Luftaustausch, Durchgängigkeit und als Temperatursenkungsgebiet. Es ist ein Teil eines Frischluftaustauschbereiches und einer Klimasenke. Eine Bebauung verstoße gegen das Freiraumkonzept der Stadt Bergisch Gladbach und gegen das „Leitbild Luft und Klima“ (Umweltbericht), nach dem die Schlodderdeichs Wiese auch als Freiraum des Bachsystems Strunde eine wichtige Bedeutung für den Luftaustausch und die Luftqualität habe. Zudem grenze sie unmittelbar an zwei bedeutende Kaltluftabfluss-Schneisen an.</p> <p><i>Grundwasserhaushalt</i></p>	<p>Die Qualität des Nahrungshabitates wird durch die Extensivierung der Wiese aufgewertet. Artenschutzrechtlich sind „lediglich“ Fortpflanzungs- und Ruhestätten relevant.</p> <p>Der nördlich an das Plangebiet angrenzende Waldweg in Richtung Thielenbruch ist auch nach Umsetzung des Planvorhabens uneingeschränkt für die Naherholung nutzbar; bei der Suchtklinik handelt es sich um eine sehr ruhige Nutzung, der westliche Teil des Plangebietes bleibt freie Landschaft. Die Erholungsfunktion wird, wenn überhaupt, dann nur auf einem sehr kurzen Abschnitt des Weges, auf der Höhe der Klinikeinfahrt, geringfügig eingeschränkt.</p> <p>Innerhalb des Freiraumkonzepts wurden generell alle Freiräume &gt;1 ha aufgrund ihrer Funktion zur Kaltluftentstehung als Räume mit hoher klimatischer Ausgleichsfunktion bewertet. Die Bedeutung für die Luftqualität wird nach dem Kriterium Bewuchs jedoch als gering eingestuft. Ebenso wird die Bedeutung für den Luftaustausch aufgrund geringer Abflussfähigkeit und geringem Reliefpotential als gering eingestuft. Zudem stellt die geplante Bebauung keine Barriere für die designierten Kaltluftabflüsse über die ehemalige Bahntrasse sowie die Strundeachse dar. In Anbetracht der großflächig anschließenden Waldflächen sowie des generellen Kaltluftabflusses von Osten nach Westen wird die Reduktion der Kaltluftentstehung an diesem Standort als gering eingeschätzt.</p>	<p><b>Ja</b></p> <p><b>Teilweise</b></p> <p><b>Teilweise</b></p>
--	--	--	---	--

		<p>Es wird darauf hingewiesen, dass bauliche Aktivitäten stark in den Grundwasserhaushalt eingreifen, da tief gegründet werden müsse.</p> <p>Es wird gefordert, dass während des Baus kein Grundwasser abgepumpt werde, um das Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet Thielenbruch nicht zu beeinträchtigen. Die lokalen Grundwasserströme sollten festgestellt und die Wirkung des Gebäudes auf den Thielenbruch quantifiziert werden.</p> <p><i>Landschaftsschutzgebiet</i> Es wird angemerkt, dass die Parzellengrenze auf der Schlotterdeichs Wiese zugunsten des Bauvorhabens und zulasten des Landschaftsschutzgebietes - der Parzelle Nr. 3369 - „verschoben“ worden sei.</p> <p><i>Störwirkungen durch Patienten und Besucher</i> Die Störwirkungen auf das angrenzende LSG-, NSG und FFH-Gebiet Thielenbruch durch Patienten und Besucher sollten im Gutachten näher untersucht werden.</p> <p><i>Artenschutz</i> Im Artenschutzgutachten würde nicht erwähnt, dass auch Pflanzen von der Planung betroffen seien. Es fehle die Überprüfung des Vorkommens artenschutzrechtlich relevanter Pflanzen und besonders geschützter Lebensräume. Bei den Tierar-</p>	<p>Der Klinikneubau wird ohne Keller errichtet. Warum angesichts dessen tief gegründet werden muss, erschließt sich nicht.</p> <p>Die Maßnahmen zur Trockenlegung der Baugrube sind im konkreten Fall zwischen der Vorhabenträgerin und der Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Die Grundwasserneubildungsrate wird durch die Planung nur geringfügig verringert. Im Hinblick auf die Größe des Grundwasserkörpers sowie seinen guten mengenmäßigen Zustand ist durch die Planung keine Übernutzung des Grundwasserkörpers zu erwarten. Die Entwässerung des Niederschlagswassers erfolgt vollständig innerhalb des Plangebietes. Dies wird gewährleistet durch die Ausgestaltung eines Retentionsdaches auf dem Klinikgebäude sowie die Anlage von Versickerungsmulden auf dem umliegenden Grundstück. Beide Maßnahmen tragen dazu bei, den natürlichen Wasserkreislauf durch Verdunstung und Versickerung aufrechtzuerhalten.</p> <p>Die Planung ragt mit einem schmalen Streifen in das Landschaftsschutzgebiet „Bergische Heideterrasse“. Eine natürliche Grenze innerhalb der Landschaft ist nicht nachvollziehbar. Sowohl die Bezirksregierung Köln als auch die Untere Landschaftsbehörde tragen das geplante Vorhaben, das ein kleines Teilgebiet des Landschaftsschutzgebietes baulich in Anspruch nimmt, mit.</p> <p>Sowohl die Patienten der neuen Klinik als auch die wenigen Besucher der Klinik haben keinen bzw. einen kaum nennenswerten störenden Einfluss auf den angrenzenden Lebensraum Wald.</p> <p>Das Artenschutzgutachten betrachtet ausschließlich die Fauna, die Flora wird im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag behandelt. Das Plangebiet bietet keinen potentiellen Lebensraum für die Zauneidechse. Diese Art wurde im Rahmen der Artenschutzprüfung nicht betrachtet, da ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann.</p>	<p><b>Nein</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Nein</b></p> <p><b>Ja</b></p>
--	--	--	--	--

		ten gelte dies z.B. für die streng geschützte Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> ). Das Artenschutzgutachten sei insofern unvollständig.	Im Rahmen der floristischen Kartierung wurden keine gesetzlich geschützten Pflanzenarten nachgewiesen. Im Rahmen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages / Umweltberichtes wird eine erneute floristische Kartierung durchgeführt. Die Hinweise auf Herbstzeitlose und <i>Epipacten</i> wurden in den Landschaftspflegerischen Fachbeitrag mit aufgenommen. Im Rahmen des Kompensationskonzepts ist durch die Extensivierung der verbleibenden Wiese von der Erhaltung und Förderung eines potentiellen Bestandes auszugehen.	
T 12	14.6.	<i>Stadt Köln, Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln</i>	Mit dem Bebauungsplan soll Planungsrecht für die Überbauung des östlichen Plangebietes geschaffen werden. Der westliche Teil des Plangebietes bleibt unbebaut und klimaaktiv. Als klimatische Minderungsmaßnahmen sind umfangreiche Pflanzmaßnahmen und eine intensive Dachbegrünung festgesetzt. Das anfallende Niederschlagswasser wird auch im Starkregenfall vollständig innerhalb des Plangebietes zurückgehalten.  Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden sowohl ein Baugrundgutachten als auch ein Versickerungsgutachten durch einen Fachgutachter erarbeitet, sodass konkretere Erkenntnisse vorliegen. Der Hinweis wird aber zur Kenntnis genommen.	Teilweise  Kenntnisnahme
	14.6.	Die Stadt Köln regt an, aus stadtklimatischer Sicht das Plangebiet nicht zu bebauen, weil es innerhalb einer größeren zusammenhängenden, Stadtgrenzen überschreitenden klimaaktiven Freifläche liegt. Es wird vorgeschlagen, bei einer Bebauung klimatische Minderungsmaßnahmen wie eine intensive Dach- und Fassadenbegrünung vorzusehen. Zudem sollten der Rückhalt von Niederschlagswasser in der Fläche und der schadlose Abfluss von Starkregenereignissen gewährleistet sein.  Es wird darauf hingewiesen, dass angrenzend an das Plangebiet auf Kölner Stadtgebiet tonig-schluffiger Gley kartiert wurde und der Grundwasserstand stellenweise mehr als 13 dm unter Geländeoberkante abgesenkt ist. Wenn keine weiteren Erkenntnisse dazu vorliegen, könne dieser Befund auf das Plangebiet übertragen werden.		
T 13	16.5.	<i>Westnetz GmbH, DRW-S-LK, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund</i>	Der im baulichen Außenbereich 50m, im Bereich der Werkstätten-Gebäude Schlodderdicher Weg 59 30m breite Schutzstreifen der genannten	
	24.5.	Es wird darauf hingewiesen, dass nördlich des Plangebietes die 110-kv-Hochspannungsfreileitung		

		Köln/Mühlheim - Untereschbach verläuft. Das Plangebiet werde allerdings durch den 50m (2x25m) bzw. 30m (2x15m) breiten Schutzstreifen nicht tangiert.	Hochspannungsfreileitung betrifft eher die Einrichtung der Gemeinnützigen Werkstätten Köln (GWK), jedoch nicht die Neubauplanung der Akutstation. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	<b>Kenntnisnahme</b>
<b>T 14</b>	21.8.	<i>Geologischer Dienst NRW, Landesbetrieb, Postfach 100763, 47707 Krefeld</i>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung des Klinikneubaus entsprechend berücksichtigt.	<b>Ja</b>
	21.8. per mail	<p><i>Erdbebengefährdung</i> Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Planung und Bemessung von Hochbauten zur Bewertung der Erdbebengefährdung gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW die DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen sei. Es könne von einer Baugrundklasse C ausgegangen werden.</p> <p>Obwohl innerhalb der Erdbebenzone 0 gemäß DIN 4149 für bauliche Anlagen des üblichen Hochbaus keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden müssen, empfiehlt der Geologische Dienst NRW dringend, im Sinne der Schutzziele der DIN 4149 für Bauwerke der Bedeutungskategorien III und IV entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren. Dies gelte ausdrücklich für Krankenhäuser (Bedeutungskategorie IV) und damit auch für das hier behandelte Bauvorhaben. Bei der Planung und Bemessung der baulichen Anlagen sollten entsprechende Maßnahmen ergriffen werden.</p> <p><i>Baugrund</i> Es wird darauf hingewiesen, dass der im Plangebiet vorkommende Boden durch Schluff und Sand aus Ablagerungen in Bach- und Flusstälern ge-</p>		

		kennzeichnet sei. Darunter sei mit verkarstungsfähigem Gestein / Karbonatkarst zu rechnen. Erdfälle in der Umgebung seien nicht bekannt. Der Geologische Dienst empfiehlt, den Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.		
--	--	---	--	--